

SATZUNG der gut.org gemeinnützige Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

gut.org gemeinnützige Aktiengesellschaft.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sofern nicht gesetzlich abweichend bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck der Gesellschaft ist

- a. das nationale und internationale Einwerben von Spenden und Schenkungen (Beschaffung von Mitteln) - in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen - zur Finanzierung und Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Projekte im In- und Ausland. Die Mittelbeschaffung / Förderung kann den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO sowie §§ 53 und 54 AO umfassen.
- b. die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Forschung.

(3) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks

- a. gemäß (2) a. entwickelt und betreibt die Gesellschaft Internet-Plattformen, insbesondere www.betterplace.org, die in besonders effizienter Weise die Ansprache und Gewinnung von Spendern für die zu fördernden Zwecke im Sinne der AO ermöglichen und die Kommunikation der Projektfortschritte zwischen allen Projektbeteiligten unterstützen.
- b. gemäß (2) a. beschafft die Gesellschaft Mittel zur Förderung von o.g. gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr.1 AO.
- c. gemäß (2) b. betreibt die Gesellschaft, unter anderem durch das betterplace lab
 - i. Bildung und Weiterbildung der Allgemeinheit i.S. von § 52 Abs. 2 AO im Hinblick auf die Tätigkeiten von Organisationen und Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke gemäß der AO verfolgen (ohne zwangsläufig steuerbegünstigt oder in Deutschland domiziliert zu sein), zur besseren

- Einschätzung ihrer Aktivitäten und zu deren Bewertung, z. B. durch Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen, Organisation von Kursen, Tagungen und Symposien, Erstellung von Best-Practice-Listen, Ratingsystemen, Vertrauensmechanismen und Transparenzkriterien,
- ii. Bildung und Weiterbildung i. S. von § 52 Abs. 2 AO von Funktionsträgern von Organisationen und Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke gemäß der AO verfolgen (ohne zwangsläufig steuerbegünstigt oder in Deutschland domiziliert zu sein), insbesondere im Bereich Fundraising, Kommunikation und Medien, Strategie und Projektmanagement, durch Veranstaltung von Kursen, Tagungen, Symposien, sowie Schulungen (auch unter Einbeziehung konkreter Fragestellungen), so z.B. in Form von Bildungsmaßnahmen für Funktionsträger, die die Steigerung der Fundraising- und Kommunikationskompetenz der genannten gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften zum Ziel haben, und indem den Funktionsträgern eine direkte Aus- bzw. Weiterbildung durch die Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Planungsunterlagen und durch die Mitarbeit in den Organisationen gegeben wird,
 - iii. Entwicklung, Aufbau und Betrieb geeigneter Kommunikations-instrumente bzw. -medien, die die Förderung der Bildung im genannten Sinne unterstützen (z.B. geeignete Internetplattformen, Printmedien, Newsletter etc.),
 - iv. Trägerschaft von Einrichtungen, die geeignete Bildungsmaßnahmen zum Thema Fundraising und Kommunikation anbieten,
 - v. Durchführung und/oder Vergabe von Forschungsaufträgen zu ausgewählten Fragen der Bildung im genannten Sinne zur Entwicklung von innovativen Konzepten zum Thema Fundraising, Kommunikation und Medien, Strategie und Projektmanagement etc.,
 - vi. Evaluation und zeitnahe Verbreitung von Forschungs- und Projektergebnissen.

(4) Die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden

(5) Die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6) Gegenstand ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen, sofern dies der Förderung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke dient. Die Gesellschaft kann gleichermaßen die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen übernehmen sowie die Trägerschaft auf Gewinnerzielung ausgerichteter Gesellschaften. Weiterhin kann die Gesellschaft Stipendien vergeben, sofern der Stipendiat in die Verwirklichung der zuvor genannten Zwecke eingebunden wird.

(7) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; § 58 AO bleibt jedoch unberührt.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§3 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 60.940EUR.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 6.094 Aktien im Nennbetrag von je 10,00 EUR mit den lfd. Nrn. 1 bis 6.094.
- (3) Das Grundkapital wird in Höhe von 50.000,- EUR durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der betterplace gemeinnützige Stiftungs-GmbH mit Sitz in Berlin, erbracht.

§4 Namensaktien, Genehmigtes Kapital

- (1) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, von der Eintragung dieser Satzungsänderung an drei Jahre das Grundkapital durch Schaffung 1.406 neuer Nennbetragsaktien mit einem Nennbetrag von ebenfalls 10,00 EUR pro Aktie und den laufenden Nummern 6.095 bis 7.500 gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 14.060,00 EUR auf 75.000,00 EUR zu erhöhen („Neue Aktien“). Auch die Neuen Aktien sind Namensaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt des Aktienrechts und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.
- (4) Die Ausgabe der neuen Aktien bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Hinsichtlich der Neuen Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionäre gem. § 186 AktG ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

§5 Verfügungen über Aktien

- (1) Vor jeder Veräußerung oder Übertragung einer oder mehrerer Aktien hat deren Inhaber diese Aktien zunächst der Gesellschaft schriftlich zum Erwerb anzubieten. Nach Zugang des Angebotes auf den Erwerb hat die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, 30 Tage Zeit, das Angebot anzunehmen.
- (2) Lehnt die Gesellschaft das Angebot gem. Abs. (1) unter Beachtung der Erfordernisse des § 71 AktG ab, so sind die Aktien zunächst schriftlich allen Namensaktionären zum Erwerb anzubieten. Nach Zugang des Angebotes auf den Erwerb haben diese 30 Tage Zeit, das Angebot anzunehmen. Der Tag des Zugangs des Angebotes wird in den vorgenannten Fristen mitgerechnet. Wollen mehrere Inhaber von Namensaktien die Aktien erwerben bzw. übernehmen, werden diese Aktien im Verhältnis der Anzahl der bei den Erwerbern vorhandenen Namensaktien verteilt.
- (3) Jede Veräußerung oder Übertragung von Namensaktien einschl. derjenigen auf die Gesellschaft, sowie Belastungen jeder Art, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Nießbrauch, bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Grundkapitals. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Im Falle der Veräußerung an oder Übertragung auf einen Dritten darf, nachdem weder die

Gesellschaft gem. Abs. 1 noch die Namensaktionäre gem. Abs. 2 das Angebot auf Erwerb angenommen haben, die Zustimmung nicht verweigert werden.

(4) Die Aktien dürfen in jedem Fall nur maximal zu ihrem Nennwert veräußert werden. Insofern ist eine Gewinnerzielung aus der Veräußerung unmöglich.

§6 Einziehung

(1) Die Einziehung von Aktien eines Aktionärs ist auf dessen Verlangen und nach Maßgabe des § 237 AktG gestattet.

(2) Die Hauptversammlung kann die zwangsweise Einziehung der Aktien eines Aktionärs mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen beschließen, wenn

- über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
oder
- der betroffene Aktionär verstirbt;
oder
- ein Gläubiger die Aktien des Aktionärs pfändet; im Fall der Pfändung gilt dies nur dann, wenn die Pfändung nicht innerhalb zweier Monate seit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses aufgehoben wird;
oder
- in der Person des Aktionärs ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Wird durch die Einziehung das gesetzliche Mindestgrundkapital unterschritten, so ist zugleich eine entsprechende Barkapitalerhöhung durchzuführen (§ 228 AktG).

(4) Das Einziehungsentgelt entspricht maximal dem auf die Aktien jeweils einbezahlten Nominalbetrag.

(5) Der Vorstand hat in jedem Fall der Zwangseinziehung den betroffenen Aktionär unverzüglich zumindest über den Beschluss, den Zeitpunkt der Einziehung sowie die vom Beschluss erfassten Aktien schriftlich zu informieren. Die notwendige Satzungsanpassung erfolgt durch Beschluss im Aufsichtsrat.

III. Vorstand

§7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt oder aberufen werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder.

(2) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Bestimmt der Vorstand eine Geschäftsordnung, bedarf sie der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Der Aufsichtsrat bestimmt einen Sprecher des Vorstandes.

(4) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

(5) Der Aufsichtsrat bestimmt die Bezüge der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit § 87 AktG und unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen des Gemeinnützigkeitsrechtes.

(6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB zu erteilen.

(7) Die Vorstandstätigkeit erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung, einer etwaigen Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung zu führen.

(9) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten. Verträge mit Vorstandsmitgliedern schließt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, für die Gesellschaft ab. Gleiches gilt für Kündigungen.

(10) Der Aufsichtsrat ordnet in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss an, welche Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen..

IV. Aufsichtsrat

§8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen.

§9 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 107 Aktiengesetz aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

(3) Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung.

(4) Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der ausscheidende Vorsitzende bzw. Stellvertreter bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

§10 Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§11 Sitzungen, Einberufung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und in diesen Fällen mündlich, fernmündlich, per email, oder in Textform einberufen.

(2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder Mitglieder des Aufsichtsrates müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.

(3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen in dringenden Fällen aufheben oder verlegen.

§12 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gem. § 11 gefasst. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(2) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen (insbesondere im Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine

Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 3 schriftlich abgegeben werden.

(6) Der Vorsitzende oder - bei Verhinderung des Vorsitzenden - sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende oder - im Fall seiner Verhinderung - sein Stellvertreter ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§13 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

(2) Ein Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Falls der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz im Ausschuss innehat, hat er bei wiederholter Stimmgleichheit in entsprechender Anwendung von § 12 Absatz 5 Satz 2 zwei Stimmen. Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen der §§ 11 bis 14 entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat bei Bildung des Ausschusses etwas anderes bestimmt.

§14 Änderungen der Satzungsfassung

(1) Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des Grundkapitals umfasst.

(2) Änderungen des § 2 dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund veränderter Umstände der Gesellschaftszweck nicht mehr oder nur im eingeschränkten Maß oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist oder die Satzung aufgrund behördlicher Einschätzung/Prüfung der Gemeinnützigkeit angepasst werden sollte.

(3) Beschlüsse über Änderungen des § 2 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützlichkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§15 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Beirates (§ 21) erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

(2) Ihre Auslagen werden nach Maßgabe der jeweils relevanten Geschäftsordnung erstattet. Ist keine Geschäftsordnung in Kraft, so sind Auslagen nur erstattungsfähig, sofern sie im vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates genehmigt wurden und die steuerlich zulässigen Höchstbeträge nicht überschreiten.

V. Hauptversammlung, Jahresabschluss

§16 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Sie werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit, durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder eingeschriebenen Brief gemäß § 121 Abs. 4 AktG.

§17 Teilnahmerecht und Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre berechtigt.

(2) Das Teilnahme- sowie das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten auf Grund einer schriftlichen Vollmacht (Telefax ausreichend) ausgeübt werden. In der Einberufung der Hauptversammlung kann bestimmt werden, dass die Vollmacht auch in Textform erteilt werden kann. Sofern der Bevollmächtigte nicht selbst Inhaber von Namensaktien ist, kann der Aufsichtsrat in der Person des Vorsitzenden in begründeten Ausnahmefällen dem Bevollmächtigten die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung von Stimmrechten verweigern. Die Anmeldung der Bevollmächtigung ist unverzüglich nach Eingang durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu prüfen. Im Falle der Verweigerung der Teilnahme sind der Betroffene und der von ihm zu vertretende Namensaktionär unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass den Aktionären die Möglichkeit gegeben wird, ihre Stimme, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl). Ferner ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die weiteren Einzelheiten zu der Durchführung der Abstimmung per Briefwahl (Satz 1) oder der Ausübung der Aktionärsrechte im Wege elektronischer Kommunikation (Satz 2) können vom Vorstand bestimmt werden.

(4) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen oder aufgrund der großen Entfernung des Wohnortes des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes zum Versammlungsort nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Hauptversammlung für die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder in Bild und Ton zu übertragen.

§18 Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch den Aufsichtsrat gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Aufzeichnung und die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zulassen, sofern dem eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen zustimmt.

§19 Beschlussfassung

- (1) Jede Namensaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder abweichende Regelungen dieser Satzung dem entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§20 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und - soweit gesetzlich erforderlich - den Lagebericht sowie einen etwaigen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers.

IV. Beirat

§21 Tätigkeit des Beirates

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Beirat, dessen Mitgliederzahl nicht bestimmt ist. Der Beirat kann in Arbeitskreise gegliedert werden, die von je einem Koordinator geleitet werden sollen
- (2) Der Beirat unterstützt die Gesellschaft ideell und berät Aufsichtsrat, Vorstand, Mitarbeiter und Unterstützer der Gesellschaft. Insbesondere sollen die Mitglieder des Beirats systematisch zu Fach- und Führungsfragen Rat geben, für interne und externe Veranstaltungen zur Verfügung stehen, und für die Entwicklung der Gesellschaft wichtige Kontakte herstellen.
- (3) Der Beirat erhält weder formelle noch materielle Entscheidungsbefugnisse. Insofern ist er kein Gremium der Gesellschaft und trägt keinerlei Haftungsrisiko.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstands über
 - a. die Struktur des Beirats, insb. über Anzahl und Inhalt der Arbeitskreise,
 - b. über die personelle Besetzung des Beirats, der Arbeitskreise und ihrer Koordinatoren,
 - c. über Regelwerke zur Beirats- bzw. Arbeitskreismitgliedschaft und -tätigkeit.

IV. Sonstiges

§22 Vermögensbindung

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Anfallberechtigter) zwecks Verwendung zur Förderung des Wohlfahrtswesens.

(3) Die Bestimmung des Anfallberechtigten erfolgt durch einen mit einer Mehrheit von Dreiviertel des Grundkapitals gefassten Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung oder Bestätigung des zuständigen Finanzamts hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallberechtigten ausgeführt werden.

§23 Gründungsaufwand

(1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einer Höhe von EUR 2.500,-.

(2) Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-.

§24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Aktionäre gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten.